

**Satzung**  
**über die Benutzung der Sport- und Kulturhalle in Wersau**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 (1) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brensbach am 22.9.2005 nachstehende Benutzungsordnung für die Sport- und Kulturhalle in Wersau beschlossen:

**§ 1**  
**Zweckbestimmung**

- (1) Die Sport- und Kulturhalle in Wersau, Am Sportplatz, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Brensbach. Sie besteht aus dem Sport/Kultursaal mit Abstellräumen, dem Sitzungszimmer, dem Foyer, den Umkleieräumen, der Garderobe, den sanitären Anlagen, dem Flur und dem Treppenhause, sowie der Gaststätte mit Küche und der Außenanlage.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können auf Antrag an Vereine, Gruppen, Verbände, Institutionen oder sonstige Dritte zur Abhaltung von Veranstaltungen überlassen werden. Die Überlassung zur Durchführung von Familienfeierlichkeiten (wie z.B. Hochzeiten, Konfirmationen, Geburtstage) ist nur über den Pächter der Gaststätte möglich. Die Nutzung durch einen Verein zur Abhaltung privater Feierlichkeiten von Vereinsmitgliedern ist nicht gestattet.
- (3) Die Gaststätte ist von der Gemeinde verpachtet. Sie wird in Absprache mit dem Pächter den Vereinen nur zu außergewöhnlichen Anlässen (Fastnachtssitzungen, Liederabende u.ä.) zur Verfügung gestellt.

**§ 2**  
**Geltungsbereich**

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für die gesamte Einrichtung und die Außenanlage
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Einrichtung und auf der Außenanlage aufhalten.

**§ 3**  
**Verwaltung und Aufsicht**

Die Einrichtung wird vom Gemeindevorstand der Gemeinde Brensbach verwaltet und vom beauftragten Hausmeister betreut. Ferner übt er das Hausrecht aus. Er kann Personen, die ihre Anordnungen nicht befolgen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der Einrichtung oder von den Außenanlagen verweisen.

**§ 4**  
**Überlassung für Veranstaltungen**

- (1) Zur Überlassung der Einrichtung für Veranstaltungen und Proben muss ein schriftlicher, formloser Antrag gestellt werden. Der Antrag ist rechtzeitig - in der Regel 4 Wochen - vor der geplanten Veranstaltung zu stellen. Die Anträge sind zu richten an:

Gemeindevorstand der Gemeinde Brensbach  
Hallenverwaltung -  
Ezyer Straße 5  
64395 Brensbach

Dies gilt nicht für die regelmäßig stattfindenden, routinemäßigen Hallenbelegungen der Vereine und der Grundschule

- (2) Bei Terminüberschneidungen ist in der Regel der zuerst bei der Hallenverwaltung eingegangene Antrag maßgebend.
- (3) Wird vom Veranstalter eine Veranstaltung nicht fristgerecht (14 Tage vor Veranstaltung) abgesagt und eine anderweitige Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt nicht, bleibt die Forderung der Gebühren lt. Gebührensatzung, auch wenn die Veranstaltung nicht stattgefunden hat, bestehen. Die Gemeinde behält sich vor, bei einem wichtigen Grund, wie z.B. wegen dringend durchzuführender Reparaturarbeiten an dem betreffenden Tag, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen. In diesem Fall ist die Gemeinde nicht zur Leistung einer Entschädigung verpflichtet.

## **§ 5 Gebühren**

Für die Benutzung der in § 1 genannten Räume und deren Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührenordnung für die Nutzung der Räumlichkeiten und deren Einrichtungen erhoben.

## **§ 6 Fälligkeit, Schuldner, Vorauszahlungen**

- (1) Die Gebühren sind innerhalb von 10 Tagen nach der Veranstaltung auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen oder bar bei der Gemeindekasse einzuzahlen. Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter.
- (2) Die Hallenverwaltung ist berechtigt, Vorauszahlungen oder sonstige Sicherheitsleistungen (Kauti- on) zu verlangen.

## **§ 7 Besondere Pflichten des Veranstalters**

- (1) Soweit zur Veranstaltung zusätzliche Anmeldungen und Genehmigungen erforderlich sind (z.B. Gestattung, GEMA), hat dies der Veranstalter in eigener Verantwortung und auf seine Kosten zu veranlassen. Auch alle sonstigen Steuern, Abgaben und Gebühren sind Sache des Veranstalters und von diesem abzuführen.
- (2) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie Ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich, insbesondere für die Einhaltung der Sperrzeit und Jugendschutzbestimmungen. Für die Freihaltung der Rettungswege neben und hinter der Einrichtung ist der Veranstalter verantwortlich. Dies gilt auch für die Zufahrt. Sollten Fahrzeuge abgeschleppt werden müssen, muss der Veranstalter für die anfallenden Kosten aufkommen.
- (3) Für jede Benutzung der in § 1 genannten Räume und Einrichtungen hat der Veranstalter eine verantwortliche Person zu benennen.
- (4) Bei Veranstaltungen, zu denen mehr als 200 Personen erwartet werden, und bei Veranstaltungen, bei denen eine besondere Dekoration angebracht wird, ist ein Brandsicherheitsdienst erforderlich. Darüber hinaus kann der Gemeindevorstand im Einzelfall einen Brandsicherheitsdienst anordnen. Die zur Durchführung des Brandsicherheitsdienstes notwendigen Regelungen hat der Veranstalter rechtzeitig mit dem Gemeindebrandinspektor zu treffen. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.
- (5) Das Aufstellen von Tischen und Stühlen hat unter Beachtung der bau- und feuerpolizeilich genehmigten Bestuhlungspläne zu erfolgen. Nach Beendigung einer Veranstaltung hat der Veranstalter für den Abbau der Einrichtungen und für die Reinigung sämtlicher benutzter Räume selbst zu sorgen. Der Boden muss von grobem Schmutz und Staub gereinigt werden (nasses Aufwischen ist nur im Sanitärbereich erforderlich). Tische und Stühle sind feucht abzuwischen.

Wird die Gaststätte benutzt, so ist die Übernahme des Geschirrs und der Einrichtungsgegenstände mit dem Pächter abzustimmen. Fehlende oder beschädigte Einrichtungsgegenstände sind vom Veranstalter zu ersetzen.

Das Aufräumen der benutzten Räumlichkeit/en ist in jedem Fall die Sache des Veranstalters. Die Einrichtungsgegenstände sind gründlich zu reinigen, die Arbeitsflächen, Herd und Wandplatten in Arbeitshöhe sowie der Gaststätten- und Küchenbereich sind nass zu reinigen.

Der Hausmeister ist angewiesen, die Sauberkeit der benutzten Räume sowie die der Einrichtungsgegenstände zu kontrollieren.

- (6) Zusätzliche Aufbauten und Installationen sowie die Ausschmückung und Dekoration der Räume dürfen nur nach Absprache mit dem Hausmeister von Fachleuten nach den Regeln der Technik vorgenommen werden. Dabei dürfen nur Materialien verwendet werden, die schwer entflammbar oder nicht brennbar sind. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Halle ist verboten. Der Einsatz von Nebelgeräten und offenem Feuer ist nur nach Genehmigung des Hausmeisters möglich.
- (7) Die Aufstellung und Benutzung von eigenen Licht- und Lautsprecheranlagen, Filmvorführgeräten und sonstigen elektrischen Anlagen und Geräten jeder Art sind in Absprache mit dem Hausmeister gestattet. Der Veranstalter garantiert deren Funktionstüchtigkeit und feuersicheren Zustand.
- (8) Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden. Notausgänge sind unverschlossen und frei zugänglich zu halten.
- (9) Der Veranstalter ist verpflichtet, vor, während und nach der Veranstaltung für die Verkehrssicherheit der Zugangswege zu sorgen.

## **§ 8**

### **Benutzung der Einrichtung**

- (1) Die Räume und Einrichtungen werden in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten, Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister geltend macht. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- (2) Die Räume und Einrichtungen dürfen vom Veranstalter nur zu der im Nutzungsvertrag genannten und genehmigten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig. Andere als die überlassenen Räume und Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden.
- (3) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an den Räumen oder Einrichtungen sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Sie werden in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige. Während der Veranstaltung auftretende, vom Veranstalter nicht zu vertretende Mängel sind ebenfalls sofort zu melden.

## **§ 9**

### **Bewirtung**

Die Bewirtung bei Veranstaltungen kann durch den Pächter der Gaststätte nach rechtzeitiger Vereinbarung erfolgen. Bei Veranstaltungen von Vereinen ist die Bewirtung auch in eigener Regie möglich. Näheres regelt der Pachtvertrag mit dem jeweiligen Gaststättenpächter

## **§ 10**

### **Haftung, Beschädigungen**

- (1) Der Aufenthalt in der Einrichtung und dem Außenbereich erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten, Einrichtungen und das Inventar jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die aufsichtsführende Person prüfen zu lassen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

- (3) Der Veranstalter haftet für die Beachtung aller in Frage kommenden allgemeinen oder für den Einzelfall sich ergebenden besonderen polizeilichen Vorschriften. Hierdurch entstehende Kosten können der Gemeinde nicht in Rechnung gestellt werden.  
Die Gemeinde übernimmt keine Haftung aus der Überlassung der Halle oder deren Einrichtungen wird - mit Ausnahme der gesetzlichen Haftung als Hauseigentümerin.

Sofern die Gemeinde von Dritten für einen Schaden in Anspruch genommen wird, übernimmt der Veranstalter die Ersatzpflicht, es sei denn, es würde sich um einen Haftpflichtanspruch handeln, der die Gemeinde aufgrund ihrer gesetzlichen Haftung als Hauseigentümerin berührt. Kosten, die der Gemeinde durch die Abwehr von Ersatzansprüchen wegen solcher Schäden entstehen, die vom Veranstalter zu vertreten sind, hat der Veranstalter der Gemeinde zu erstatten.

Für Schäden am Gebäude, an den technischen Einrichtungen, am Inventar und an den Außenanlagen, die im Rahmen der Nutzung entstehen (einschl. der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten), haftet der Veranstalter. Dies gilt auch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden. Auf ein Verschulden des Veranstalters kommt es dabei nicht an.

Dem Veranstalter wird daher empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die vorstehende Haftpflichtrisiken abdeckt. Je nach Art der Veranstaltung kann vom Veranstalter der Abschluss und Nachweis einer solchen Haftpflichtversicherung gefordert werden.

- (4) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und Räume sowie Einrichtungen dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Eine davon abweichende Verfahrensweise ist nur in Absprache mit dem Hausmeister möglich.  
Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Veranstalter den Schaden verursacht hat.

## **§ 11**

### **Verlust von Gegenständen, Fundsachen**

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Veranstalter und Besucher sowie der eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt für Fundgegenstände und auf dem Gelände abgestellte Fahrzeuge.
- (2) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben, der sie beim Fundbüro der Gemeindeverwaltung abliefern.
- (3) Für die Kleiderablage / Garderobe ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich.

## **§ 12**

### **Ordnungsvorschriften**

- (1) Die Räume, Einrichtungen und Geräte der Einrichtung sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln und ihrer Bestimmung entsprechend zu benutzen.
- (2) Bei bestimmten Veranstaltungen kann der Ausschank von Getränken in Gläsern, Krügen oder Flaschen bzw. generell untersagt werden.
- (3) Die Anlagen für Heizung, Ton, Beleuchtung und Lüftung dürfen nur durch den Hausmeister oder durch von ihm eingewiesene Personen bedient werden.
- (4) Die Besucherzahl ist bei allen Veranstaltungen auf die baupolizeilich zulässige Personenzahl, die sich aus dem Bestuhlungsplan ergibt, zu beschränken und muss (z.B. anhand der Eintrittskarten) auf Verlangen jederzeit nachgewiesen werden können. Der Veranstalter trägt für die Einhaltung dieser Vorschrift die volle Verantwortung.
- (5) Firmenwerbung und/oder Plakatanschläge im Innen- und Außenbereich bedürfen der Genehmigung des Gemeindevorstandes

- (6) Das Anbringen von Tackerklammern, Nägeln und Schrauben an den Wänden ist grundsätzlich untersagt.

### **§ 13 Überwachung der Veranstaltungen**

Den Beauftragten der Gemeinde ist der Zutritt zur Einrichtung während der Veranstaltungen jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

### **§ 14 Zu widerhandlungen**

- (1) Zu widerhandlungen gegen die Benutzungsordnung können mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung geahndet werden.
- (2) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen im Rahmen von Veranstaltungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und ggf. Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
- (3) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.
- (4) Werden über den genehmigten Umfang hinaus Räume und Einrichtungen benutzt, so sind auch hierfür Gebühren zu entrichten.

### **§ 15 Erfüllungsort**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Brensbach.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt für die Einrichtung in Wersau Teil A der Benutzungssatzung für gemeindliche Einrichtungen vom 26. August 1999.

Brensbach, 30.09.2005

Der Gemeindevorstand

(Stosiek, Bürgermeister)

Bescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, das vorstehende Satzung über die Benutzung der Sport- und Kulturhalle in Wersau in den Brensbacher Nachrichten Nr. 39 am 30.09.2005 veröffentlicht wurde.

Brensbach, den 30.09.2005

Der Gemeindevorstand

(Stosiek, Bürgermeister)